

Schulgeldordnung

1. Träger und Geltungsbereich

Die UniverSaale Jena Freie Gesamtschule Jena wird vom QuerWege e.V. getragen.

Diese Schulgeldordnung gilt für alle Schüler*innen der UniverSaale Jena Freie Gesamtschule und deren Vertragspartner des Beschulungsvertrags (in der Regel Sorgeberechtigte).

2. Schulgeldpflicht und Schulgeldschuldner

Durch Zahlung des Schulgeldes ist der*die Schüler*in berechtigt, die UniverSaale Jena Freie Gesamtschule zu besuchen. Schulgeldschuldner sind die im Beschulungsvertrag benannten Sorgeberechtigten/ Vertragspartner.

Mehrere Schulgeldschuldner haften als Gesamtschuldner.

3. Festsetzung, Anpassung und Bekanntgabe

Das Schulgeld wird erstmals zum Ersten des Eintrittsmonats in die Gesamtschule festgesetzt.

Die Höhe des Schulgeldes ergibt sich aus Punkt 6 dieser Schulgeldordnung. Der Vorstand überprüft diese Schulgeldordnung mindestens einmal jährlich und entscheidet über Anpassungen durch Änderung dieser Schulgeldordnung. Vor einem Änderungsbeschluss wird die Schulkonferenz durch den Vorstand angehört.

Unabhängig von anlassbezogenen Neufestsetzungen erfolgt einmal jährlich eine Einkommensabfrage und Neufestsetzung des Schulgeldes zum 01.08. eines jeden Jahres.

Die Festsetzung wird den Schulgeldschuldner*innen in Textform per Brief oder E-Mail mitgeteilt.

4. Verwendung der Schulgeldmittel

Das Schulgeld dient der Deckung laufender Betriebs- und Sachkosten der Schule.

5. Einkommensgrundlage

(1) Das Schulgeld wird auf Grundlage der aktuellen berechnungsrelevanten Einkommensunterlagen berechnet. Maßgeblich sind das monatliche Einkommen der Sorgeberechtigten und die Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder des*der Sorgeberechtigten, mit dem der*die Schüler*in in einem Haushalt lebt.

Sorgeberechtigte sind die Personen, die den Beschulungsvertrag unterzeichnen oder kraft Gesetzes zur Vertretung berechtigt sind.

(2) Als Einkommen gelten sämtliche Einnahmen in Geld oder Geldeswert einschließlich des Kindergeldes. Ein Verlustausgleich zwischen verschiedenen Einkunftsarten oder Einkünften der Sorgeberechtigten untereinander ist ausgeschlossen.

(3) Leben die Sorgeberechtigten in verschiedenen Haushalten dauerhaft getrennt, bleibt das Einkommen des*der nicht mit dem*der Schüler*in überwiegend in einem Haushalt lebenden Sorgeberechtigten unberücksichtigt, wenn die Unterhaltsleistung des getrenntlebenden Sorgeberechtigten bei dem*der mit dem*der Schüler*in in einem Haushalt lebenden Sorgeberechtigten als Einkommen in der Berechnung berücksichtigt wird.

Überwiegend in einem Haushalt lebend bedeutet, dass der*die Schüler*in sich in der Regel in mehr als der Hälfte der Betreuungs-/Aufenthaltszeit in diesem Haushalt aufhält. Als Anhaltspunkt kann insbesondere eine Betreuungsvereinbarung (in Textform) oder – sofern eine solche nicht vorliegt – der melderechtliche Hauptwohnsitz herangezogen werden.

Hält sich der*die Schüler*in im Rahmen eines Wechselmodells regelmäßig annähernd hälftig in beiden Haushalten auf, werden die Einkommen beider Sorgeberechtigten berücksichtigt. In diesem Fall ist für die Ermittlung der kindergeldberechtigten Kinder die Summe der nach Abs. 4 kindergeldberechtigten Kinder beider Haushalte maßgeblich; eine doppelte Berücksichtigung desselben Kindes ist ausgeschlossen.

(4) Als kindergeldberechtigt werden jene Kinder berücksichtigt, die in demselben Haushalt leben und für die ein Anspruch auf Kindergeld nach §§ 62 ff. Einkommenssteuergesetz oder dem Bundeskindergeldgesetz besteht, oder für die anstelle des Kindergeldes ein Kinderfreibetrag nach dem Einkommenssteuergesetz gewährt wird.

(5) Vom Einkommen sind folgende Pauschalbeträge abzusetzen:

- bei steuer- und sozialversicherungspflichtigem Einkommen 40 %
- bei Beamtenbezügen 25 %
- bei lediglich sozialversicherungspflichtigem oder lediglich einkommenssteuerpflichtigem Einkommen 30 %
- bei weder steuer- noch sozialversicherungspflichtigem Einkommen: 5 %

Die Pauschalen dienen der typisierenden Berücksichtigung von Steuern und Sozialabgaben und ersetzen eine Einzelfallprüfung. Bei Betreuung in zwei Haushalten (Wechselmodell) wird ein Kind für die Ermittlung der kindergeldberechtigten Kinder nur einmal berücksichtigt; maßgeblich ist der Anspruch auf Kindergeld bzw. der Kinderfreibetrag.

(6) Unterhaltszahlungen können bis zum gesetzlich vorgesehenen Umfang vom Einkommen des*der Unterhaltspflichtigen abgezogen werden, wenn sie auf einer gesetzlichen Verpflichtung beruhen und tatsächlich gezahlt werden.

6. Schulgeldhöhe

(1) Die Höhe des Schulgeldes beträgt je Schüler*in 40,00 EUR/Monat (in der gymnasialen Oberstufe 50,00 EUR/Monat) zuzüglich 4,8 % des nach dieser Schulgeldordnung anrechenbaren monatlichen Einkommens.

Anrechenbares Einkommen ist das nach Punkt 5 Abs. 2 ermittelte monatliche Einkommen, vermindert um die Pauschalabzüge nach Punkt 5 Abs. 5, um die nach Punkt 5 Abs. 6 berücksichtigungsfähigen Unterhaltszahlungen sowie um die Freibeträge nach Abs. 3. Ein anrechenbares Einkommen unter 0,00 EUR wird mit 0,00 EUR angesetzt.

(2) Das höchstens je Schüler*in zu entrichtende Schulgeld beträgt 300,00 EUR/Monat.

(3) Für jedes weitere kindergeldberechtigten Kind in der Familie wird vom Einkommen nach Punkt 5 Abs. 2 – nach Pauschalabzug gemäß Punkt 5 Abs. 5 und nach Abzug berücksichtigungsfähiger Unterhaltszahlungen gemäß Punkt 5 Abs. 6 – ein monatlicher Freibetrag von 300,00 EUR abgezogen. Ab dem dritten kindergeldberechtigten Kind beträgt der monatliche Freibetrag 500,00 EUR für dieses und jedes weitere kindergeldberechtigten Kind.

(4) Besuchen mehrere kindergeldberechtigten Geschwisterkinder zugleich eine Schule des Schulträgers (UniverSaale Jena Freie Gesamtschule oder Freie Ganztagsgrundschule SteinMalEins), reduziert sich das jeweils errechnete Schulgeld wie folgt: Für das zweite Kind sind 75 %, für das dritte und jedes weitere Kind 50 % zu zahlen. Maßgeblich ist die Anzahl der im jeweiligen Kalendermonat gleichzeitig eine Trägerschule besuchenden kindergeldberechtigten Geschwisterkinder. Die Ermäßigung bezieht sich ausschließlich auf den einkommensabhängigen Anteil nach Punkt 6 Abs. 1. Der Mindestbeitrag in Höhe von 40,00 EUR/Monat (in der gymnasialen Oberstufe 50,00 EUR/Monat) bleibt in voller Höhe bestehen.

(5) Das nach dieser Schulgeldordnung errechnete Schulgeld wird auf volle Euro abgerundet.

7. Nachweiserbringung und Mitteilungspflichten

(1) Die Höhe des Einkommens und die Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder sind durch Vorlage folgender geeigneter Einkommensunterlagen zu belegen:

- Lohnsteuerbescheinigung des vorherigen Kalenderjahres und aktuelle Gehaltsbescheinigung (nicht älter als 3 Monate)
- bei selbständiger Tätigkeit ein vollständiger Einkommensteuerbescheid des dem Schuljahr vorangegangenen Kalenderjahres. Ist dieser Bescheid noch nicht erteilt, ist vorläufig der letzte dem Schulgeldpflichtigen erteilte Bescheid zugrunde zu legen, ggf. mit Ergänzung um eine vom Steuerberater bestätigte aktuelle betriebswirtschaftliche Auswertung
- aktueller Nachweis über Kindergeld ab dem 2. Kind
- Bescheide zu Elterngeld, Mutterschaftsgeld, BAföG/ Berufsausbildungsbeihilfe/ Stipendium
- Bescheide zu ALG I, Renten, sonstige Einnahmen
- Bescheide zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach SGB II, Asylbewerberleistungen, Wohngeld, Leistungen nach §6a Bundeskindergeldgesetz
- Nachweise über andere Entgeltersatzleistungen

(2) Unterhaltsleistungen sind durch Unterhaltstitel, Unterhaltsberechnung des Jugendamts oder eine in Textform nachvollziehbare Unterhaltsvereinbarung sowie durch geeignete Zahlungsnachweise (z. B. Kontoauszüge oder Überweisungsbelege) nachzuweisen.

(3) Sämtliche Unterlagen sind vollständig, einschließlich aller relevanten Nachweise sowie des Formulars „Auskunft über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse“, innerhalb der von der Buchhaltung gesetzten Frist nach Zugang der Aufforderung einzureichen.

(4) Erfolgt die Vorlage der erforderlichen Unterlagen nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht, wird bis zur vollständigen Vorlage das Schulgeld vorläufig in Höhe des Höchstbetrags nach Punkt 6 Abs. 2 festgesetzt. Eine Neufestsetzung erfolgt ab dem auf die vollständige Vorlage folgenden Monat. Eine rückwirkende Neufestsetzung erfolgt nicht.

(5) Einkommenssteigerungen um mehr als 10 % und/oder eine Verringerung der Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder sind dem Schulträger unverzüglich mitzuteilen. In diesen Fällen erfolgt eine Neufestsetzung des Schulgeldes ab dem Monat der Änderung. Bei Verringerung des Einkommens oder Zunahme der Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder erfolgt eine Neufestsetzung des Schulgeldes ab dem Monat, in dem die Änderung durch dem*der Schulgeldschuldner*in beantragt wurde. Eine rückwirkende Herabsetzung des Schulgeldes ist nicht möglich.

(6) Bei monatlich um mehr als 10 % schwankendem Einkommen ist das durchschnittliche Einkommen der letzten 12 Monate vor der Schulgeldfestsetzung maßgeblich. Das durchschnittliche Einkommen ergibt sich grundsätzlich aus dem Jahreseinkommen geteilt durch 12. Liegt die Aufnahme der Erwerbstätigkeit weniger als 12 Monate zurück, wird der monatliche Durchschnitt der bereits erzielten Einkünfte zugrunde gelegt.

8. Datenschutz

Die im Rahmen dieser Schulgeldordnung erhobenen Einkommens- und Nachweisdaten werden ausschließlich zur Festsetzung und Überprüfung des Schulgeldes sowie zur Durchführung des Beschulungsvertrags verarbeitet. Vermögensdaten werden zusätzlich erhoben und verarbeitet, soweit dies im Rahmen eines Härtefallverfahrens nach Punkt 9 für die Entscheidung erforderlich ist.

Zugriff auf die Unterlagen haben nur die hierfür zuständigen Mitarbeitenden der Buchhaltung sowie die mit der Härtefallprüfung befassten Personen (Schulleitung und Vorstand), soweit dies für die Entscheidung erforderlich ist.

Im Übrigen gelten die Datenschutzinformationen des Schulträgers. Unterlagen werden nach Zweckfortfall sowie nach Ablauf gesetzlicher Aufbewahrungsfristen datenschutzkonform gelöscht bzw. vernichtet.

9. Sozialklausel/ Härtefall

Auf Antrag in Textform ist das Schulgeld zu ermäßigen oder zu erlassen, wenn die Zahlung für die Schulgeldschuldner*innen eine unzumutbare wirtschaftliche Härte darstellt.

Der Härtefallantrag ist in Textform bei der Schulleitung einzureichen. Die Schulleitung prüft den Antrag und leitet ihn mit einer Stellungnahme an den Vorstand des Schulträgers weiter, welcher die abschließende Entscheidung trifft.

Die Entscheidung ergeht in Textform. Der Schulträger kann hierfür geeignete Nachweise verlangen, insbesondere zu Einkommen, notwendigen Ausgaben, Unterhaltsverpflichtungen und – soweit für die Entscheidung erforderlich – Vermögensverhältnissen.

Eine Ermäßigung oder ein Erlass kann befristet werden und ist auf Verlangen bei Fortbestehen der Voraussetzungen erneut nachzuweisen.

10. Dauer und Umfang der Zahlungspflicht

(1) Das festgesetzte Schulgeld gilt grundsätzlich für die Dauer des jeweiligen Schuljahres. Die Schulgeldpflicht endet mit der Beendigung des Beschulungsvertrags, insbesondere mit dem Wirksamwerden einer fristgerechten Kündigung. Eine Anpassung des Schulgeldes innerhalb des Schuljahres erfolgt nur bei anlassbezogener Neufestsetzung nach Maßgabe dieser Schulgeldordnung, insbesondere nach Punkt 7 Abs. 5 und 6.

(2) Das Schuljahr beginnt generell am 01.08. eines jeden Jahres und endet am 31.07. des darauffolgenden Kalenderjahres. Das Schulgeld ist auch in den Ferien und bei Abwesenheit des*der Schüler*in, z.B. durch Krankheit, zu zahlen.

(3) Endet der Schulbesuch oder das Vertragsverhältnis während eines Kalendermonats, bleibt das für diesen Kalendermonat festgesetzte Schulgeld in voller Höhe geschuldet; eine anteilige Berechnung oder Erstattung findet nicht statt.

11. Zahlung und Fälligkeit

Das Schulgeld ist monatlich zu zahlen und jeweils zum 20. des laufenden Monats fällig.

Die Zahlung erfolgt grundsätzlich per SEPA-Lastschrift. In begründeten Ausnahmefällen kann der Schulträger eine andere Zahlungsweise zulassen; ein Anspruch hierauf besteht nicht. Der Antrag ist in Textform zu stellen.

12. Beurlaubung/ Platzreservierung

Bei einer genehmigten Beurlaubung (z. B. Auslandsaufenthalt) des*der Schüler*in vom Schulbetrieb bleibt das Vertragsverhältnis bestehen. Für die Dauer der genehmigten Beurlaubung wird das Schulgeld auf eine Platzreservierungsgebühr in Höhe von 80,00 EUR pro Monat festgesetzt; eine einkommensabhängige Berechnung findet in diesem Zeitraum nicht statt.

13. Zahlungsverzug

Bei einem Verzug der Zahlung des Schulgeldes von mehr als drei Monaten kann der Schulträger nach erfolgloser Mahnung und angemessener Fristsetzung den Beschulungsvertrag außerordentlich kündigen. Die im Beschulungsvertrag geregelten Kündigungsfristen finden in diesem Fall keine Anwendung. Ansprüche des Schulträgers auf Zahlung rückständigen Schulgeldes sowie ggf. entstehende Mahn- und Bearbeitungskosten bleiben unberührt.

Die Schulgeldordnung wurde durch den Vorstand des QuerWege e.V. beschlossen und tritt zum 01.08.2026 in Kraft.